

Bebauungsplan Nr. 172

- Lessingstraße -

Textliche Festsetzungen

gemäß § 9 BBauG

1. Die im Bebauungsplan mit Pflanzgebot festgesetzten Flächen sind im Sinne des beigefügten Pflanzschemas zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.
2. Zu den seitlichen Nachbargrenzen im Gewerbegebiet ist ein 2 m breiter Pflanzstreifen anzulegen und dauernd zu unterhalten.
3. Stellplätze sind nur im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze, im Ausnahmefall auch im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen, zulässig.
4. Garagen sind im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen für Wohnungen der Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausnahmsweise zulässig.

gemäß § 103 Landesbauordnung (BauONW)

5. Einfriedigungen sind im Bereich zwischen überbaubarer Fläche und öffentlicher Verkehrsfläche nicht zulässig.
6. Als Einfriedigungen an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind nur Drahtmattengitterzäune und Mauern aus Kalksandstein - Sichtmauerwerk -, gefugt, von max. 1,80 m Höhe zugelassen.

7. Alle zu errichtenden Gebäude sollen als Flachdachbauwerke ausgeführt werden.

Andere Vorhaben sind zulässig, wenn Vorkehrungen getroffen werden, die die Einhaltung der genannten Richtwerte ermöglichen.